



Allgemeinverfügung Nr. 14/2020 des Landkreises Wittmund

Allgemeinverfügung des Landkreises Wittmund über die Beschränkung der Nutzung von Zweitwohnungen im Landkreis Wittmund zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2

Der Landkreis Wittmund erlässt gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD folgende **Allgemeinverfügung**:

Die Nutzung einer im Landkreis Wittmund gelegenen Nebenwohnung (sogenannte Zweitwohnung) im Sinne des Bundesmeldegesetzes ist untersagt. Hierzu zählt auch der kurzfristige Aufenthalt.

Ebenfalls ist die Nutzung einer Wohnung oder eines Hauses untersagt, die bzw. das nicht als erster Wohnsitz im Sinne des Bundesmeldegesetzes geführt ist. Hierzu zählt auch der kurzfristige Aufenthalt.

Hiervon ausgenommen sind die Nutzungen aus u.a. zwingenden beruflichen sowie aus ehe-, sorge- und betreuungsrechtlichen Gründen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Personen, die sich bereits in einer der oben genannten Wohnungen/Häuser im Gebiet des Landkreises Wittmund befinden, haben ihre Rückreise unverzüglich vorzunehmen.

Die Allgemeinverfügung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung bis einschließlich Mittwoch, den 06. Mai 2020. Eine Verlängerung ist möglich.

Begründung:

Die Regelung dieser Allgemeinverfügung beruht auf § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz. Demnach hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt wurden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist (§ 28 Abs. 1 S. 1 IfSG).

Der Landkreis Wittmund ist die für den Erlass von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten sachlich und örtlich zuständige Behörde (§ 28 Abs. 1 S. 2 IfSG in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NGöGD). Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Im Landkreis Wittmund und auch in vielen anderen Landkreisen wurden bereits mehrere erkrankte, krankheitsverdächtige und krankheitsgefährdete Personen im Sinne des § 2 Nr. 4, 5 und 7 IfSG identifiziert.

Bereits mit Allgemeinverfügung vom 18.03.2020 hatte der Landkreis Wittmund u.a. die Nutzung von Nebenwohnungen (sogenannten Zweitwohnungen) im Sinne des Bundesmeldegesetzes untersagt. Diese Untersagung war bis einschließlich Sonnabend, den 18.04.2020 gültig. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung dieser Allgemeinverfügung als möglich angesehen wurde.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen weiterhin umfänglich wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Aufgrund des vorherrschenden Übertragungswegs (Tröpfcheninfektion) ist die Übertragung von Mensch zu Mensch, z.B. durch Husten, Niesen, auch durch milde erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen leicht

möglich. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse der Bevölkerung und des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung des Gesundheitssystems im Landkreis Wittmund sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung und Eindämmung des touristischen Reiseverkehrs ergänzt die bereits ergriffenen Maßnahmen und stellt im Kontext der übrigen Maßnahmen zur Kontaktreduzierung ein wirksames, angemessenes Vorgehen dar, um das Ziel einer Entschleunigung und Unterbrechung der Infektionsketten zu erreichen. Das gleiche zu unterbindende Infektionsrisiko resultiert auch aus der nicht-touristischen Nutzung von Wohnungen durch deren Eigentümer bzw. durch Personen, denen Zugang zu diesen Wohnungen durch die Eigentümer ermöglicht wird. Auch durch diese Personen wird das Entstehen neuer Infektionsketten begünstigt. Hierdurch kann es ggfls. schnell zu einer erheblichen Belastung für die im Landkreis Wittmund vorhandenen (intensiv)-medizinischen Kapazitäten kommen, was dazu führen kann, dass die Personen, für die diese Kapazitäten ursprünglich ausgelegt wurden, nicht mehr behandelt werden können. Von daher ist die Nutzung dieser Wohnungen zu untersagen, um die Infektionsketten wirksam zu unterbrechen und den Schutz der Gesundheit der im Kreis Wittmund ansässigen Bevölkerung durch die vorhandenen medizinischen Kapazitäten sicherstellen zu können. Angesichts des angestrebten Ziels der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung für die Gesamtbevölkerung sind die Maßnahmen auch verhältnismäßig. Gegenüber den Gefahren für Leib und Leben der im Landkreis Wittmund ansässigen Bevölkerung wiegen die Einschränkungen der persönlichen Freiheit, die zudem grundsätzlich zeitlich auf das Mindestmaß beschränkt sind, weniger schwer.

Die angeordneten Maßnahmen dienen der Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des derzeit durch das Influenza-Geschehen hoch beanspruchten Gesundheitssystems über einen absehbar längeren Zeitraum hinaus. Für die stationären und teilstationären Einrichtungen muss dringend der notwendige Spielraum geschaffen werden und erhalten bleiben, um die erforderliche Leistungsfähigkeit für die zu erwartenden erhöhten Behandlungserfordernisse im Intensivbereich unter Isolierbedingungen für an COVID-19 Erkrankte zu sichern.

Diese kontaktreduzierenden Maßnahmen tragen gerade im touristisch geprägten Landkreis Wittmund in besonderer Weise zum Schutz besonders vulnerabler Bevölkerungsgruppen bei. Denn gegen den SARS-CoV-2 Virus steht derzeit keine Impfung bereit und es stehen keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung.

Daher stellen die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zwingend notwendige Maßnahmen zur Aufrechterhaltung zentraler Infrastrukturen dar. Nach alledem sind die angeordneten Maßnahmen geeignet, erforderlich und angemessen, mithin verhältnismäßig.

Die Allgemeinverfügung ist bis einschließlich Mittwoch, den 06.05.2020, befristet. Sie findet ihre Grundlage in § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher strafbar nach § 75 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3 IfSG.

Bekanntmachungshinweis

Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schlossplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 IfSG i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Wittmund, den 17.04.2020

Der Landrat
Holger Heymann

Hinweis: Diese Allgemeinverfügung einschließlich Begründung kann auf der Internetseite des Landkreises www.landkreis-wittmund.de eingesehen werden.